

Kundmachung der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler vom XXXX
(gemäß § 22a GewO 1994)

www.d-g-s.at

Verordnung der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler, mit der die Verordnung der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler über die Meisterprüfung für das Handwerk Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer (Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer – Meisterprüfungsordnung) geändert wird (1. Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer – Meisterprüfungsordnungsnovelle)

Aufgrund der §§ 21 und § 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 84/2014, wird verordnet:

1. § 3 Abs. 2 lit. a) lautet:

„Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Glasbautechnik (BGBl. II Nr. 82/2008)

2. § 3 Abs. 3 lautet:

„ Ein betrieblicher Arbeitsauftrag ist auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung zu prüfen, um jene Kenntnisse und Fähigkeiten zu beweisen, wie sie in der Lehrabschlussprüfung vorgesehen sind. Teile des Arbeitsauftrages sind jedenfalls Arbeitsplanung, Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und allfällige erforderliche Maßnahmen zum Umweltschutz und zur Qualitätskontrolle.“

3. § 3 Abs. 4 lautet:

„ Die Prüfungskommission hat den Arbeitsauftrag so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat ihn in 5 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 6 Stunden dauern.“

4. In § 3 Abs. 9 wird das Wort „Arbeitsproben“ durch die Bezeichnung „einem Arbeitsauftrag“ ersetzt.

5. § 10 erhält die Bezeichnung „§ 12“; § 10 erhält die Bezeichnung „§ 13“.

6. Es werden folgende §§ 10 und 11 eingefügt:

Geltende Fassung

„ 10 Soweit diese Verordnung auf Bestimmungen von Bundesgesetzen verwiesen wird, sind diese, sofern nicht anderes ausdrücklich angeordnet wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Sprachliche Gleichbehandlung

„ 11. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung bestimmter Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden. „

7. § 12 Abs. 4 wird angefügt:

„ (4) Änderungen der §§ 3, 10, 11 und 12 in der Fassung der Novelle vom XXXX treten mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Othmar Berner
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer
Bundesinnungsgeschäftsführer

ENTWURF